

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 04.08.1953, zuletzt geändert am 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit den Hinweisen und Empfehlungen des Ministeriums für Justiz, Kultur, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.03.2018 (II 301/3221 - 178 SH -), sind für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode neue Jugendschöffen zu wählen.

Die Schöffen der Jugendgerichte werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gewählt. Der Fachbereich Jugend, Schule und Kultur des Kreises Stormarn hat nach den Vorschlägen der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden Vorschlagslisten für die Schöffen aufgestellt, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am **16.07.2018** einstimmig beschlossen wurden.

Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom **23. bis 27. Juli 2018** während der Geschäftszeiten im Fachdienst Familie und Schule in 23843 Bad Oldesloe, Mommsenstrasse 11, Gebäude D, 2. Stock, **Zimmer D 210**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu richten an den Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Familie und Schule, 22/0, Mommsenstrasse 11, 23843 Bad Oldesloe.

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule**